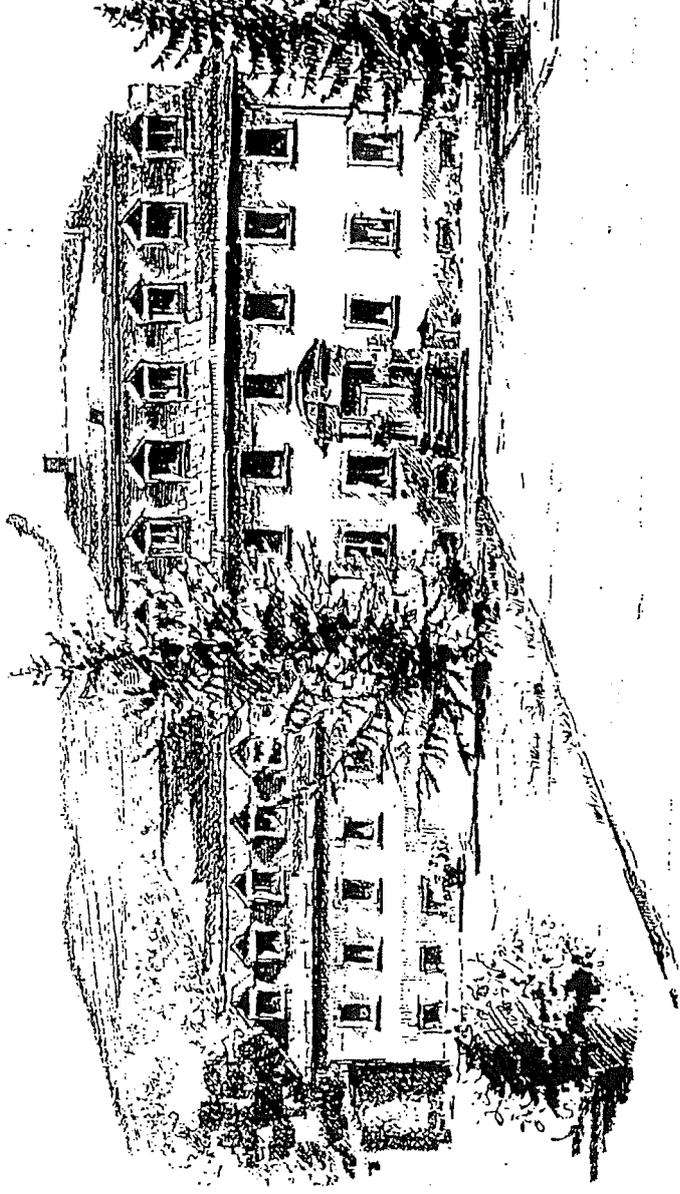
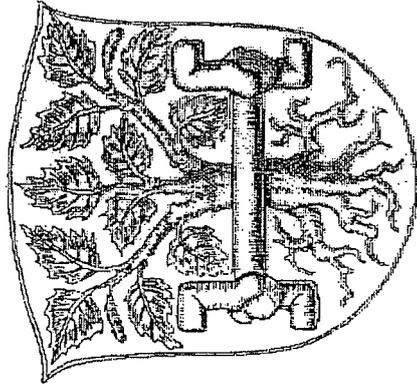
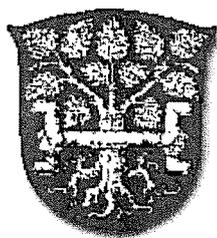


**Gemeinde
Birkenau**



Haushaltssatzung 2011

Stand: 09.02.2011



Haushaltssatzung

Der Gemeinde Birkenau für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 114a ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 – (GVBl I S. Seite 119) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau am 08.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- im Ergebnishaushalt

- im ordentlichen Ergebnis

| | |
|---|--------------|
| - mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 12.619.075 € |
| - mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 14.047.070 € |

mit einem Fehlbedarf von 1.427.995 €

- im außerordentlichen Ergebnis

| | |
|---|---------|
| - mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 6.200 € |
| - mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 5.650 € |

- im Finanzhaushalt

- mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf - 301.195,00 €

- und dem Gesamtbetrag der

| | |
|--|----------------|
| - Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 2.250.000,00 € |
| - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 5.621.750,00 € |

| | |
|---|----------------|
| - Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 2.850.000,00 € |
| - Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 835.300,00 € |

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von 1.658.245,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.850.000,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2011 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
 - a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **280 v.H.**
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **250 v.H.**
2. Gewerbesteuer auf **330 v.H.**

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen gem. § 114 HGO dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung geleistet werden.
Davon ausgenommen sind gem. § 114 g, Abs 1 Satz 3 HGO Aufwendungen / Auszahlungen, die nach Art und Umfang nicht erheblich sind.

Darunter fallen:

- alle über – und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,
- alle sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen bis 10.000,- € im Ergebnis- und Finanzhaushalt im jeweiligen Produkt.

Diese sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Die Ansätze der in einem Produkt veranschlagten Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für die Erträge des Produktes.

Birkenau, den 09.02.2011

Gemeinde Birkenau
- Der Gemeindevorstand -

(Morr)
Bürgermeister